

Promotionsreglement Bildungsgang Maturität

Grundsatz

- Für die Promotion gilt die Laufbahnverordnung des Kantons Basel-Landschaft.

Promotionsrelevante Fächer

- Relevant sind die für die Maturität zählenden Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten oder Musik und Schwerpunktfach, sowie Wirtschaft & Recht und Informatik.

Beurteilung der Leistungen

- Die Leistungen der Schüler:innen in Bezug auf die Lernziele und Kompetenzen werden insbesondere durch schriftliche und mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten sowie durch mündliche und praktische Beiträge erhoben.
- Die Lehrperson informiert die Schüler:innen rechtzeitig über die Art der Leistungsbeurteilung in einem Fach.
- Die Leistungen der Schüler:innen werden am Ende eines Schuljahres mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Promotionsentscheide

- Im Bildungsgang Maturität gilt die Jahrespromotion.
- Im letzten Schuljahr erfolgt ein Zeugnis ohne Promotionsentscheid.
- Definitiv aufgenommen bzw. promoviert wird, wer höchstens 3 Noten unter 4 hat; mindestens doppelt so viele Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten über 4 von der Note 4) als Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten unter 4 von der Note 4) hat.
- Erfolgt die Aufnahme in den Bildungsgang Maturität provisorisch, ist eine Repetition am Ende des 1. Schuljahres nicht möglich. Bei Nichtbeförderung erfolgt der Austritt aus dem Bildungsgang Maturität
- Wer nicht promoviert worden ist, hat grundsätzliche Anrecht auf eine einmalige Repetition, wenn im Zeugnis die Summe der Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten unter 4 von der Note 4) um höchstens 2 Punkte grösser ist als die Summe aller Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Noten über 4 von der Note 4). Wird diese Bedingung nicht erfüllt, erfolgt der Austritt aus dem Bildungsgang Maturität.
- Der Austritt erfolgt bei wiederholter Nichtpromotion.

- Bei Nichtbestehen der Maturitätsprüfung kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung des letzten Schuljahres zählt nicht als Repetition im Sinn des vorletzten Punktes.

Rekurs

- Ein Rekurs ist möglich und schriftlich an die Schulleitung zu richten. Die Schulleitung überprüft den Rekurs und entscheidet abschliessend.

Gültigkeit

- Dieses Reglement gilt ab Schuljahr 2026/2027.
- Im Übrigen gilt die [Verordnung über die schulische Laufbahn vom 11. Juni 2013 \(Stand 1. August 2024\)](#) des Kantons Basel-Landschaft.

Stand 06.01.2026